



Gesetzentwurf

der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schulgesetzes - Stärkung der Freien Schulen

Der Landtag wolle beschließen:

Änderung des Schulgesetzes

Das Schleswig-Holsteinische Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24.1.2007 wird wie folgt geändert:

§ 119 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird nach „Kosten der Lehrkräfte (Personalkosten)“ eingefügt:
„sowie den Investitionskosten“

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 vor, hat der Träger nach Ablauf der Wartefrist einen Anspruch auf Erstattung der Ausgaben in Höhe von 50 % der Zuschüsse, die dem Träger während dieses Zeitraums ohne die Wartefrist gewährt worden wären.“

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Eine Erstattung der Ausgaben nach Abs. 2 entfällt.“

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 entfällt.

§ 120 wird wie folgt geändert:

Die Überschrift wird geändert zu: „Berücksichtigungsfähige Sach-, Personal- und Investitionskosten“

Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Als Investitionskosten werden die bei der Bemessung der Schulkostenbeiträge festgelegten Investitionskosten nach § 111 Abs. 4 Satz 2 Nr. 3 berücksichtigt.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

§ 122 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung des Schülerkostensatzes der Ersatzschule sind die Sach- und Personalkosten (§ 48 Abs. 1 Satz 2, § 36 Abs. 2) zu Grunde zu legen, die im Landesdurchschnitt für eine Schülerin oder einen Schüler an einer öffentlichen Schule der vergleichbaren Schulart in dem der Feststellung vorausgehenden Jahr entstanden sind, zuzüglich der Investitionskosten nach § 120 Absatz 4.“

Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Der Berechnung der Personalkosten sind jeweils die durchschnittlichen Versorgungsbezüge der allgemeinbildenden Schulen zu Grunde zu legen.“

Satz 4 entfällt.

Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt gefasst:

„Der Schülerkostensatz der Ersatzschule beträgt bei

1. den Schulen mit dem Förderschwerpunkt „geistige Entwicklung“ 100 %,
2. den allgemein bildenden Schulen und den sonstigen Förderzentren 85 %,
3. den berufsbildenden Schulen 50 %.“

§ 122 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Zuschüsse wird für Regionalschulen in freier Trägerschaft der Schülerkostensatz der Regionalschulen und für die Sek I der Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft der Schülerkostensatz der Gemeinschaftsschulen, die die Sek I umfassen, zu Grunde gelegt.

Für Gemeinschaftsschulen in freier Trägerschaft, die eine Oberstufe umfassen, werden die Schülerkostenbeiträge der Gesamtschulen bzw. Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe zugrunde gelegt.“

In Satz 2 werden die Worte „im Übrigen“ gestrichen.

§ 122 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Zuschüsse an die Freien Waldorfschulen wird als öffentlicher Schülerkostensatz nach Absatz 1 Satz 2

1. für die Jahrgangsstufen eins bis vier der Schülerkostensatz der Grund- und Hauptschulen und
 2. für die Jahrgangsstufen fünf bis dreizehn der Schülerkostensatz der Gesamtschulen bzw. Gemeinschaftsschulen mit Oberstufe
- zu Grunde gelegt. Erstreckt sich die Genehmigung für eine Freie Waldorfschule auch auf ein Förderzentrum, wird für dessen Schülerinnen und Schüler der Schülerkostensatz der dem sonderpädagogischem Förderbedarf entsprechenden Sonderschulart zugrunde gelegt.“

Es wird als Absatz 4 eingefügt:

„Für Schüler und Schülerinnen mit anerkanntem Förderbedarf im integrierten Unterricht wird dem Zuschuss der Schülerkostensatz der Förderschulen zugrunde gelegt.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Begründung

Wartezeit:

Die Freien Schulen müssen die ersten zwei Jahre ohne Zuschüsse auskommen. Das BVerfG hat in seinem Urteil Aktenzeichen 1 BvR 682/88 und 712/88 vom 9.3.1994 entschieden, dass Wartezeiten nicht die Wirkung einer Gründungssperre haben dürfen. Die Schulgesetze von Hamburg (§ 14 Abs. 4 Hamburgisches Gesetz über Schulen in Freier Trägerschaft) und Hessen (§ 1 Abs. 2 Ersatzschulfinanzierungsgesetz) haben bereits geregelt, nach der Wartezeit 50% der Zuschüsse nachträglich zu zahlen. Dieser Regelung sollte sich Schleswig-Holstein im §119 anschließen.

Versorgungskosten:

Die Zusammensetzung der Zuschüsse an Ersatzschulen ist im Schulgesetz nicht transparent geregelt. Für die Waldorfschulen wurden die Schülerkostensätze der Gesamtschulen zugrunde gelegt, mit unterdurchschnittlich niedrigen Pensionskosten. Als Ausgleich dafür wurde dem Schülerkostensatz der Gesamtschulen 10,5 % des Satzes der Förderschulen hinzugefügt. Dies entspricht nicht dem Grundsatz der Haushaltsklarheit. Der Landesrechnungshof empfiehlt in seinem Brief vom 13.7.07 an die Landtagsfraktionen und die Landesregierung, den Versorgungszuschlag neu zu regeln. Deshalb wird hier vorgeschlagen, der Berechnung der Personalkosten jeweils die durchschnittlichen Versorgungsbezüge der allgemeinbildenden Schulen zu Grunde zu legen. Im Gegenzug entfällt der Passus in § 122 Absatz 3 Satz 1 „zuzüglich 10,5 % des Schülerkostensatzes der Förderschulen“.

Höhe der Zuschüsse:

Die Grundlage der Zuschussberechnung für die deutschen Schulen in freier Trägerschaft in Schleswig-Holstein beruht auf den statistischen Berechnungen aus dem Jahr 2001. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Waldorfschulen hat dargelegt, dass die Höhe der gewährten Zuschüsse 2009 für die Klassenstufen 5 bis 13 in etwa auf dem Niveau der Zuschüsse des Jahres 1994 lag.

Aus Gründen der Gleichbehandlung und zur Verringerung des Verwaltungsaufwands bei der Berechnung der Schülerkostensätze sollte sich der Schülerkostensatz grundsätzlich am Kostensatz des jeweiligen Vorjahres orientieren, wie es bei den Schulen der Dänischen Minderheit bereits der Fall ist.

Investitionskosten:

Aus Gründen der Planungssicherheit und Verwaltungsvereinfachung sollte die bei den Schulkostenbeiträgen (§ 111 SchulG) gefundene Lösung auf die Schulen in Freier Trägerschaft übertragen werden. Deshalb sollen die Zuschüsse zu den laufenden Kosten und den Kosten für die Lehrkräfte um einen Investitionskostenanteil ergänzt werden, der 85% von dem der öffentlichen Schulen entspricht. Dafür kann die Möglichkeit freiwilliger Zuwendungen zu Bauinvestitionen in § 119 Absatz 4 entfallen.

Berücksichtigung von Kindern mit anerkanntem Förderbedarf:

Das Schulgesetz fordert in §5 Absatz 2, bei sonderpädagogischem Förderbedarf möglichst integrativen Unterricht durchzuführen. Für Schüler und Schülerinnen mit anerkanntem Förderbedarf im integrierten Unterricht wird derzeit nur der geringere Schülerkostensatz der allgemeinbildenden Schulen als Zuschuss gezahlt. Wie bei öffentlichen Schulen müssen auch bei Freien Schulen die erhöhten Aufwendungen berücksichtigt werden, damit Integration stattfinden kann.

Monika Heinold, Anke Erdmann
und Fraktion